

Schachzug

Immer einen Zug voraus.



Mandanteninformation
Ausgabe Q3

News

GroKo: So könnten die Auswirkungen auf die Unternehmensteuern aussehen

Mehr auf Seite 3

Auslandsbeziehungen: Welche Mitteilungspflichten gegenüber dem deutschen Fiskus bestehen

Mehr auf Seite 4

Verfahrensrecht: Offenbare Unrichtigkeit bei Falscheintragung in der Steuererklärung

Mehr auf Seite 5

S03

GroKo: So könnten die Auswirkungen auf die Unternehmensteuern aussehen

S04

Auslandsbeziehungen: Welche Mitteilungspflichten gegenüber dem deutschen Fiskus bestehen

S05

Verfahrensrecht: Offenbare Unrichtigkeit bei Falscheintragung in der Steuererklärung

S06

Absicherung einer Versorgungszusage: Betrag zur Rückdeckung ist im Zahlungsjahr komplett absetzbar

S06

Geplante Mehrwertsteuerreform: Deutscher Steuerberaterverband kritisiert Änderungen

S06

Betriebsausgaben: Wenn die Jubiläumsfeier ein ganzes Wochenende dauert

S07

Übungsleiter-Freibetrag: Nebentätigkeit darf nicht mit Haupttätigkeit zusammenhängen

S07

Geldwerter Vorteil: Nutzung von Elektro-, Hybridelektro- und Brennstoffzellenfahrzeugen

S07

Angehörigenarbeitsverhältnis: Überlassung eines Dienstwagens an Minijobber ist nicht fremdüblich

EDITORIAL/ VORWORT

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir freuen uns über die positive Resonanz, die unsere neue Zeitschrift erfahren hat. Wir nehmen gerne Ihre Anregungen entgegen oder auch Vorschläge zu Themen, sei es im Newsletter oder sei es für Seminare im Rahmen unserer BSKP Akademie. Aktuell beschäftigen uns wie die meisten Firmen die neue Datenschutz-Grundverordnung, das Geldwäschegesetz und die neuen Richtlinien zur Verfahrensdokumentation in der Rechnungslegung. Aber auch das Steuerrecht steht nicht still. Deshalb haben wir auch in diesem Quartal wieder wichtige Informationen für Sie zusammengestellt. Mit Herrn Dr. Hohberg konnten wir einen kompetenten Rechtsanwalt als Partner hinzugewinnen. Dazu verweise ich gerne auf die Rubrik „News aus der Kanzlei“ auf der letzten Seite.

Ihr Dr. Hans-Joachim Broll



Dr. Hans-Joachim Broll

Dipl.-Ökonom, Steuerberater,
Vereidigter Buchprüfer, Fachberater
für Internationales Steuerrecht
T +49 711 722 33 96-0
dr.broll@bskp.de

Schauen Sie sich unsere Kanzleizeitschrift von unterwegs über unsere Kanzleiwebseite an. Klicken Sie [hier](#) um zur Webseite zu gelangen.



GroKo: So könnten die Auswirkungen auf die Unternehmensteuern aussehen

Es war zweifelsohne eine schwierige Geburt: Nach wochenlangen Verhandlungen einigten sich die Verhandlungsparteien inzwischen auf einen Koalitionsvertrag für die anstehende Wahlperiode. Dabei fokussierte sich die aus CDU, CSU und SPD bestehende „GroKo“ auch auf das Steuerrecht.

Noch sind die formulierten Ziele eher schwammig gefasst, jedoch ist deutlich erkennbar, welche Themen demnächst auf der Agenda des Gesetzgebers stehen werden. Für Unternehmen sind vor allem die folgenden Vorhaben von Bedeutung:

Umsetzung der EU Anti-Tax Avoidance Directive (ATAD), insbesondere zeitgemäße Ausgestaltung der Hinzurechnungsbesteuerung, Ergänzung von Hybridregelungen und Anpassung der Zinsschranke

Bekämpfung von Steuerdumping, Steuerbetrug, Steuervermeidung und Geldwäsche

Gerechte Besteuerung großer Konzerne

Einführung einer steuerlichen Forschungsförderung, insbesondere für forschende kleine und mittelgroße Unternehmen

Ergreifen von Maßnahmen für eine angemessene Besteuerung der digitalen Wirtschaft

Steuerliche Anreize für Unternehmensgründungen und Wagniskapital durch die Befreiung von der monatlichen Umsatzsteuer-Voranmeldung in den ersten beiden Jahren nach Gründung und Entbürokratisierung durch einen „One-Stop-Shop“ für Antrags-, Genehmigungs- und Besteuerverfahren

Reduzierung der pauschalen Dienstwagenbesteuerung für Elektro- und Hybridfahrzeuge auf 0,5 % des inländischen Listenpreises und Einführung einer auf fünf Jahre befristeten Sonder-AfA von 50 %

Weitere, steuerpolitische Ziele sehen die Koalitionspartner in folgenden Punkten:

Abschmelzung von Möglichkeiten der Grunderwerbsteuervermeidung

Entlastung von Familien bei der Grunderwerbsteuer

Bekämpfung des Umsatzsteuerbetrugs im Internet

Ausbau der elektronischen Kommunikation mit der Finanzverwaltung

Einführung einer vorausgefüllten Steuererklärung bis 2021

Abschaffung der Abgeltungsteuer auf Zinserträge

Einführung einer Finanztransaktionssteuer

Abschaffung des Solidaritätszuschlags für untere und mittlere Einkommen

Hinweis: Mit dem Koalitionsvertrag haben CDU, CSU und SPD den Grundstein für die gemeinsame Regierungsarbeit in dieser Legislaturperiode gelegt. Es bleibt abzuwarten, inwieweit die vorgesehenen Maßnahmen nun auch tatsächlich umgesetzt werden.



Dieter Schmitt

Dipl.-Kaufmann,
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater
T +49 7141 643 84-0
schmitt@bskp.de



Themenverwandte Artikel und mehr finden Sie auf unserer Kanzleiwebseite. Klicken Sie [hier](#).

Auslandsbeziehungen: Welche Mitteilungspflichten gegenüber dem deutschen Fiskus bestehen



Joachim Engesser

Master of Arts, Steuerberater
T +49 7141 643 84-0
engesser@bskp.de

Wer hierzulande seinen Wohnsitz, seinen gewöhnlichen Aufenthalt, seine Geschäftsleitung oder seinen Sitz hat, muss gegenüber dem deutschen Fiskus bestimmte Mitteilungspflichten beachten. Nach der Abgabenordnung müssen von ihm folgende Vorgänge gemeldet werden:

Die Gründung und der Erwerb von Betrieben und Betriebsstätten im Ausland sowie die Art der wirtschaftlichen Tätigkeit des Betriebs bzw. der Betriebsstätte.

Der Erwerb, die Aufgabe oder die Veränderung einer Beteiligung an ausländischen Personengesellschaften sowie die Art der wirtschaftlichen Tätigkeit dieser Gesellschaft.

Der Erwerb oder der Verkauf von Beteiligungen an Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen (mit Sitz und Geschäftsleitung im Ausland), sofern damit eine Beteiligung von mindestens 10 % erreicht wird oder die Summe der Anschaffungskosten aller Beteiligungen über 150.000 € liegt.

Der Umstand, dass erstmals ein beherrschender oder bestimmender Einfluss auf Drittstaatsgesellschaften ausgeübt werden kann, sowie die Art der wirtschaftlichen Tätigkeit dieser Gesellschaft. In einem aktuellen Schreiben hat das Bundesfinanzministerium (BMF) diese Mitteilungspflichten wie folgt erläutert:

Die Mitteilungspflicht zu Beteiligungen an ausländischen Personengesellschaften kann auch von der Gesellschaft selbst, einem Treu-

händer oder einem anderen (Interessen-)Vertreter wahrgenommen werden, sofern die Einkünfte des inländischen Beteiligten gesondert und einheitlich festgestellt und dessen Grunddaten (darunter Name, Anschrift, Steuernummer) an den deutschen Fiskus übermittelt werden.

Zur Mitteilungspflicht bei Beteiligungen an Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen weist das BMF darauf hin, dass bei der Berechnung der maßgeblichen 10%-Grenze unmittelbare und mittelbare Beteiligungen zusammenzurechnen sind. Bei der absoluten Wertgrenze von 150.000 € müssen auch mittelbare und früher erworbene Beteiligungen berücksichtigt werden.

Der beherrschende oder bestimmende Einfluss, der eine Mitteilungspflicht bei Drittstaatsgesellschaften auslöst, kann auf einer rechtlichen und/oder tatsächlichen Grundlage beruhen. Das BMF weist darauf hin, dass sämtliche Mitteilungen grundsätzlich zusammen mit der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuererklärung oder der Feststellungserklärung für den betreffenden Zeitraum erfolgen müssen, spätestens jedoch 14 Monate nach Ablauf des Besteuerungszeitraums.

Hinweis: Ein weiteres Hauptaugenmerk des Anwendungsschreibens liegt auf den Mitteilungspflichten, die Kredit-, Zahlungs-, E-Geld- und Finanzdienstleistungsinstituten sowie Finanzunternehmen obliegen.



Themenverwandte Artikel und mehr finden Sie auf unserer Kanzleiwebseite. Klicken Sie [hier](#).





Verfahrensrecht: Offenbare Unrichtigkeit bei Falscheintragung in der Steuererklärung

Wenn Sie Ihre Einkommensteuererklärung erstellen, kann es manchmal etwas schwierig sein, das richtige Eintragungsfeld zu finden. Vor allem im Bereich der Vorsorgeaufwendungen kann eine Falscheintragung zu einem schlechteren Ergebnis führen. Was ist nun, wenn Sie Versicherungsbeiträge aus Versehen falsch eingetragen haben, eine Bescheinigung der Beiträge der Erklärung beigelegt haben und das Finanzamt dennoch keine Korrektur vornimmt? Kann der Bescheid im Nachhinein noch geändert werden, wenn Ihnen der Fehler auffällt? Das Finanzgericht Düsseldorf (FG) musste in einem solchen Fall entscheiden.

Der Kläger zahlte in den Streitjahren 2010 bis 2012 Beiträge an das Notarversorgungswerk. Seinen Steuererklärungen für die Jahre 2010 und 2012 legte er die entsprechenden Bescheinigungen bei, nicht aber seiner Steuererklärung für das Jahr 2011. In den Erklärungen trug er die Beiträge auf der Anlage Vorsorgeaufwand in Zeile 52, Kennziffer 504 (statt in Zeile 5, Kennziffer 301) ein. Der Text des Formularfeldes lautete „Rentenversicherungen ohne Kapitalwahlrecht mit Laufzeitbeginn und erster Beitragszahlung vor dem 1.1.2005 (auch steuerpflichtige Beiträge zu Versorgungs- und Pensionskassen)“. Das Finanzamt übernahm die Eintragung. Der Kläger erkannte später seinen Fehler und wollte die Bescheide ändern lassen. Das Finanzamt verweigerte dies jedoch, da

nach seiner Ansicht das geltende Recht falsch angewendet wurde und somit keine Änderung möglich war.

Das FG gab dem Kläger recht. Dieser hatte einen Anspruch auf den Erlass von geänderten Einkommensteuerbescheiden für die Jahre 2010 bis 2012. Nach Ansicht der Richter hatte er die Beiträge zum Versorgungswerk nicht absichtlich unter der falschen Kennziffer erfasst. Ihm war eine offenbare Unrichtigkeit unterlaufen, die dann vom Finanzamt übernommen wurde. Eine Änderung des Bescheids ist möglich, wenn das Finanzamt offenbar fehlerhafte Angaben des Steuerpflichtigen als eigene übernimmt. Dies war hier der Fall. Das Finanzamt hätte die unrichtige Eintragung erkennen müssen. Einem objektiven Dritten wäre aufgrund der vorgelegten Bescheinigungen aufgefallen, dass es sich um Beiträge zum Versorgungswerk handelt. Dass der Kläger einem Rechtsirrtum unterlegen war, ist nicht ersichtlich. Der Fehler des Klägers kann nicht anders behandelt werden, als wenn das Finanzamt eine falsche Eintragung vornimmt.

Hinweis: Ob eine Änderungsmöglichkeit aufgrund einer offenbaren Unrichtigkeit gegeben ist, hängt sehr vom Einzelfall ab. So kann es in ähnlichen Fällen schon einmal zu unterschiedlichen Entscheidungen kommen.



Oliver Kispert

Rechtsanwalt, Master of Laws (LL.M.), Fachanwalt für Steuerrecht, Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht
T +49 30 88 00 783-0
kispert@bskp.de



Themenverwandte Artikel und mehr finden Sie auf unserer Kanzleiwebseite. Klicken Sie [hier](#).



Absicherung einer Versorgungszusage: Betrag zur Rückdeckung ist im Zahlungsjahr komplett absetzbar

Wenn Unternehmer ihren Gewinn per Einnahmenüberschussrechnung ermitteln, lassen sich Betriebsausgaben in der Regel in dem Jahr abziehen, in dem sie geleistet werden. Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass eine Einmalzahlung zum Erwerb einer Rückdeckungsforderung im Jahr der Zahlung als Betriebsausgabe abgesetzt werden kann und hinsichtlich des Sparanteils nicht unter die Sonderregelung des aufgeschobenen Betriebsausgabenabzugs fällt.



Die **Langversion** des Artikels finden Sie auf unserer Kanzleiwebseite:

[Zur Website wechseln](#)



Geplante Mehrwertsteuerreform: Deutscher Steuerberaterverband kritisiert Änderungen

Der Deutsche Steuerberaterverband (DStV) hat sich kürzlich in zwei aktuellen Stellungnahmen zur geplanten Mehrwertsteuerreform der EU-Kommission geäußert. Änderungsvorschläge, wie beispielsweise die Neuerungen im Zusammenhang mit den Vorschriften der Mehrwertsteuerbefreiung von innergemeinschaftlichen Lieferungen sowie zur Vereinfachung der Reihengeschäfte, sieht der DStV positiv. Zu anderen Punkten äußert der Verband Kritik.



Die **Langversion** des Artikels finden Sie auf unserer Kanzleiwebseite:

[Zur Website wechseln](#)



Betriebsausgaben: Wenn die Jubiläumsfeier ein ganzes Wochenende dauert

Man soll die Feste feiern, wie sie fallen. Die Kosten dürfen aber nicht aus dem Ruder laufen, denn dann ist Ärger mit dem Finanzamt vorprogrammiert. Eine großzügige Entscheidung hat kürzlich das Finanzgericht Münster in einem Fall getroffen, in dem ein Verein sein 25-jähriges Bestehen mit einer Jubiläumsfeier beging, die sich über drei Tage erstreckte.



Die **Langversion** des Artikels finden Sie auf unserer Kanzleiwebseite:

[Zur Website wechseln](#)



Übungsleiter-Freibetrag: Nebentätigkeit darf nicht mit Haupttätigkeit zusammenhängen

In einem Streitfall vor dem Bundesfinanzhof (BFH) hatte ein gemeinnütziger Rettungsdienst Mitarbeitern, die neben ihrem regulären Dienst ehrenamtliche Schichten leisteten, pauschale Aufwandsentschädigungen gezahlt. Diese Zahlungen hatte der Rettungsdienst im Rahmen des Übungsleiter-Freibetrags als steuerfrei behandelt. Laut BFH kann dieser aber nur in Anspruch genommen werden, wenn es sich um eine Nebentätigkeit handelt.



Die **Langversion** des Artikels finden Sie auf unserer Kanzleiwebseite:

[Zur Website wechseln](#)



Geldwerter Vorteil: Nutzung von Elektro-, Hybridelektro- und Brennstoffzellenfahrzeugen

Nutzt der Arbeitnehmer ein Elektrofahrzeug des Arbeitgebers auch privat, ist bei der Ermittlung des geldwerten Vorteils nach der 1%-Regelung der Bruttolistenpreis pauschal um die Kosten des Batteriesystems zu mindern. Diese pauschale Vergünstigung verringert sich, je später das Fahrzeug angeschafft wird. Bei der Fahrtenbuchmethode ist die Bemessungsgrundlage für die Abschreibung in pauschaler Höhe entsprechend zu mindern.



Die **Langversion** des Artikels finden Sie auf unserer Kanzleiwebseite:

[Zur Website wechseln](#)



Angehörigenarbeitsverhältnis: Überlassung eines Dienstwagens an Minijobber ist nicht fremdüblich

Selbständige und Gewerbetreibende schließen in der Praxis häufig Arbeitsverträge mit nahen Angehörigen ab. Die Finanzämter erkennen Arbeitsverhältnisse zwischen nahen Angehörigen allerdings nur an, wenn diese fremdüblich (= wie unter fremden Dritten) vereinbart und auch tatsächlich „gelebt“ werden. Ein neuer Fall des Bundesfinanzhofs zeigt, wann ein Mangel an besagter Fremdüblichkeit vorliegen kann.



Die **Langversion** des Artikels finden Sie auf unserer Kanzleiwebseite:

[Zur Website wechseln](#)



Für Sie – vor Ort

An 10 Standorten deutschlandweit bieten wir Ihnen unser gesamtes Leistungsportfolio an. Eng verzahnt lösen unsere Experten auch die kniffligsten Fälle – kompetent, zügig und interdisziplinär, bei Bedarf zusätzlich mit unseren Partnern von DFK Germany und DFK International rund um den Globus.

Berlin	Düsseldorf
Dortmund	Hamburg
Dresden	München
Frankfurt am Main	DFK Germany
Freiberg	
Heilbronn	
Ludwigsburg	
Magdeburg	
Riesa	
Stuttgart	

News aus der Kanzlei



Dr. Hohberg zum Partner berufen

Rechtsanwalt Dr. Hohberg arbeitet seit 2007 am Standort Stuttgart mit BSKP zusammen und ist 2013 in die Kanzlei eingetreten. Er ist Fachanwalt im Handels- und Gesellschaftsrecht und berät unsere Mandanten erfolgreich im Bereich Franchiserecht und in allen Facetten des Gesellschaftsrechts und begleitet diese zusammen mit anderen spezialisierten Rechtsanwälten und Steuerberatern von BSKP bei Transaktionen sowohl auf Verkäufer- als auch auf Erwerberseite mit umfänglichen rechtlichen Prüfungen sowie Vertragserstellung und -verhandlung. Im April 2018 wurde er von der Partnerversammlung zum Partner berufen.

Weitere Auszeichnungen

Auch in 2018 konnten wir unsere Auszeichnungen durch Fokus Spezial, Fokus Money und das Handelsblatt wiederholen. Dafür möchten wir uns bei allen Mandanten, Kollegen und Mitarbeitern herzlich bedanken.

Auszeichnungen



www.bskp.de

DISCLAIMER

SCHACHZUG bietet lediglich allgemeine Informationen. Wir übernehmen keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen. In keinem Fall sind diese geeignet, eine kompetente Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen DR. BROLL • SCHMITT • KAUFMANN & PARTNER – Steuerberater • Wirtschaftsprüfer • Rechtsanwälte gerne zur Verfügung. SCHACHZUG unterliegt urheberrechtlichem Schutz. Eine Speicherung zu eigenen privaten Zwecken oder die Weiterleitung zu privaten Zwecken (nur in vollständiger Form) ist gestattet. Kommerzielle Verwertungsarten, insbesondere der Abdruck in anderen Newslettern oder die Veröffentlichung auf Webseiten, bedürfen der Zustimmung der Herausgeber. Bildnachweise: Seite 1: Å@mojolo - stock.adobe.com, Seite 6: Gnter Menzl - Fotolia, Seite 7: Å@sages - stock.adobe.com, Seite 3: Å@psdesign1 - stock.adobe.com, Seite 4: Å@Brian Jackson - stock.adobe.com, Seite 5: Å@Pixelot - stock.adobe.com. Gestaltung und Produktion: WIADOK - Corporate Publishing für Steuerberater – www.wiadok.de